

## **Richtlinien zur Stipendienvergabe**

Die Rahmenbedingungen für die Stipendienvergabe ergeben sich aus § 2 der Stiftungssatzung, welche auszugsweise in Ziffer 1 zitiert ist. Gemäß § 7 der Stiftungssatzung hat der Vorstand in Ziffer 2 dieser Richtlinien Ausführungsregelungen für die Stipendienvergabe beschlossen:

### **1. Satzungsbestimmungen (§ 2 der Satzung)**

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie von Bildung und Erziehung durch materielle und immaterielle Unterstützung der Studenten von Universitäten in privater Trägerschaft.

Er wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Gewährung von Stipendien zur Förderung des Auslandsstudiums und der Anfertigung von Promotionen;
- b) durch die Vergabe anderer Stipendien für besondere wissenschaftliche Zwecke.

Es dürfen nur solche Studenten gefördert werden, die besonders begabt und förderungswürdig und nur durch die Gewährung des Stipendiums in der Lage sind, die vorgenannten Ziele zu verwirklichen.

### **2. Ergänzende Bestimmungen gem. Beschlussfassung des Vorstandes**

- a) der Begriff Auslandsstudium wird wie folgt definiert: Der Studienort darf nicht in der Bundesrepublik Deutschland und nicht im jeweiligen Heimatland des Bewerbers liegen.
- b) Studenten, die die Bedingungen "Auslandsstudium und besondere wissenschaftliche Zwecke" bzw. "und Anfertigung einer Promotion" erfüllen, werden bevorzugt gegenüber solchen Studenten gefördert, die nur eine dieser Bedingungen erfüllen.
- c) Die Höhe der Förderung ist abhängig von folgenden Kriterien:
  - Voraussichtliche Kosten des Auslandsstudiums bzw. voraussichtliche Dauer der Anfertigung einer Promotion;
  - Erfüllung eines besonderen wissenschaftlichen Zwecks;
  - finanzielle Situation des Bewerbers (Eigen-, Fremdfinanzierung des Vorhabens);
  - wissenschaftliche Qualifikation des Bewerbers;
  - Bedeutung des Projekts für die Allgemeinheit.
- d) Eine Förderung durch die Stiftung soll grundsätzlich nur erfolgen, wenn das Vorhaben nicht von einer dritten Institution, insbesondere einer anderen Stiftung, gefördert wird. Ausnahmen, insbesondere bei der Förderung von Promotionen, sind möglich.

- e) Unmittelbar nach Bekanntgabe der Vergabe eines Stipendiums ist der Stiftung eine Immatrikulationsbescheinigung vorzulegen. Sie ist Voraussetzung für die Auszahlung des Stipendiums. Binnen zwei Monaten nach Beendigung der Maßnahme hat die/der Student/in einen Abschlussbericht an den Stiftungsvorstand abzugeben. Promotionsstipendiaten haben ein Exemplar der Promotionschrift zu übersenden.
- f) Die Stiftung behält sich die Rückforderung ausgezahlter Stipendienbeträge für den Fall vor, dass der/die Stipendiat/in die Inanspruchnahme anderer Fördermittel nicht oder nicht wahrheitsgemäß und unaufgefordert der Stiftung mitgeteilt hat oder den Abschlussbericht nicht (rechtzeitig) der Stiftung übermittelt.

### **3. Bewerbungsverfahren:**

#### **a) Termine**

Stipendien werden einmal im Jahr, und zwar jeweils im Frühjahr, durch Beschluss des Stiftungsvorstandes vergeben. Bewerbungsschluss bei der Stiftung ist jeweils der 31. Januar. Das späteste Datum für die Einreichung der Bewerbungsunterlagen bei der Uni (siehe unten b) Abs. 1) ist am

**15. Januar 2024.**

#### **b) Verfahren**

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen sind an das jeweils zuständige Dekanat der Universität zu richten. Dort wird eine Vorauswahl getroffen. Als dessen Ergebnis werden drei Bewerbungen an die Stiftung übersandt.

Die Stiftung teilt dem Bewerber ihre Entscheidung schriftlich mit. Ablehnungen werden nicht begründet.

#### **c) Einzureichende Unterlagen (Unvollständigkeit führt grundsätzlich zum Ausschluss vom Bewerbungsverfahren)**

- tabellarischer Lebenslauf;
- Beschreibung des Projektes, für das ein Stipendium beantragt wird;
- Gutachten eines Hochschullehrers, der an der Fakultät des Bewerbers hauptamtlich oder als Lehrbeauftragter tätig ist. Das Gutachten soll auf die Projektbeschreibung eingehen und muss bei Promotionsvorhaben vom Doktorvater kommen;
- bei Auslandsstudium: Sprachgutachten, z. B. auf DAAD-Formular, Kopien des Schriftwechsels mit der ausländischen Universität; Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung vor Auszahlung der ersten Stipendienrate
- Stellungnahme zur finanziellen Lage, insbesondere Art der Studienfinanzierung (z. B.: Verwandte?, Darlehen?, Erwerbstätigkeit? Ersparnisse?); Mitteilung über Stipendien und Anträge auf Stipendien anderer Organisationen;
- Noten des Vordiploms, Abiturzeugnis, sonstige (außerschulische) Zeugnisse.